

# Statuten der

## VEREINIGUNG ALLGEMEINER UND SPEZIALISierter INTERNISTINNEN UND INTERNISTEN ZÜRICH **VZI**

### Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
	§ 1 Name und Sitz .....	2
	§ 2 Zweck .....	2
II.	Mitglieder .....	2
	§ 3 Ordentliche Mitglieder .....	2
	§ 4 Ausserordentliche Mitglieder .....	3
	§ 5 Freimitglieder .....	3
	§ 6 Ehrenmitglieder .....	3
	§ 7 Aufnahme von Mitgliedern .....	3
	§ 8 Ausschluss von Mitgliedern .....	3
	§ 9 Festsetzung Mitgliederbeitrag .....	3
III.	Organe .....	4
	§ 10 Vereinsorgane.....	4
	§ 11 Mitgliederversammlung .....	4
	§ 12 Urabstimmung .....	4
	§ 13 Vorstand .....	4
	§ 14 Revisoren.....	5
IV.	Schlussbestimmungen .....	6
	§ 15 Auflösung des Vereins .....	6

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Name und Sitz

Die VEREINIGUNG ALLGEMEINER UND SPEZIALISIRTER INTERNISTINNEN UND INTERNISTEN Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

## § 2 Zweck

Die Vereinigung bezweckt

- a) die Wahrung der Standesinteressen der Fachärzte für Allgemeine Innere Medizin im Kanton Zürich in Praxis und Spital
- b) die Förderung des Zusammenhaltes der Internisten aller Fachrichtungen
- c) die Pflege freundschaftlicher und kollegialer Beziehungen
- d) die Förderung der beruflichen Fortbildung mit besonderer Ausrichtung auf die niedergelassenen Kollegen der Allgemeinen Inneren Medizin
- e) die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin und anderen kantonalen Internistenvereinigungen, insbesondere im Hinblick auf Probleme, welche auf nationaler Ebene gelöst werden müssen.

# II. Mitglieder

## § 3 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder Facharzt für Allgemeine Innere Medizin oder jeder Facharzt mit äquivalentem ausländischem Facharztstitel werden.

#### **§ 4 Ausserordentliche Mitglieder**

Ausserordentliches Mitglied kann jeder Arzt werden, welcher sich für die Innere Medizin besonders interessiert.

#### **§ 5 Freimitglieder**

Mitglieder, welche das 64. Altersjahr zurückgelegt haben, gelten als Freimitglieder und sind vom Jahresbeitrag befreit.

#### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Vereinigung, um die Innere Medizin in der Schweiz, um unsere Standespolitik oder um die Ärzteschaft im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 7 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Auf Antrag wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

#### **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhören des Betroffenen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig; auf Antrag wird die Abstimmung geheim geführt.

#### **§ 9 Festsetzung Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

# III. Organe

## § 10 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied, Ehren- und Freimitglied eine Stimme, ausserordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und im offenen Verfahren, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

## § 12 Urabstimmung

Eine Urabstimmung wird auf Anordnung des Vorstandes, auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durchgeführt. Entscheidend ist das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

## § 13 Vorstand

Der Vorstand und die Vertreter der Vereinigung in der Delegiertenversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Quästor
- d) dem Aktuar
- e) sowie vier bis acht Beisitzern.

Die einzelnen internistischen Fachgesellschaften sind im Vorstand angemessen zu vertreten. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **§ 14 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

# IV. Schlussbestimmungen

## § 15 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung der Vereinigung muss an der Generalversammlung eine Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der Anwesenden finden. Der definitive Entscheid benötigt in einer in diesem Falle durchzuführenden Urabstimmung die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ein allfälliges Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung einer dem statutarischen Zweck ähnlichen Institution zufallen. Darüber entscheidet der Vorstand nach dem rechtsgültigen Auflösungsbeschluss.

*Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 14.07.2016 angenommen worden und ersetzen die Fassung vom 04.07.2013.*

Der Aktuar

Dr. med. Martin Kaufmann

Zürich, 14. Juli 2016

Die Präsidentin

Dr. med. Regula Capaul

(\*) Zur Vereinfachung der Formulierungen wurde bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt; selbstverständlich sind in jedem Falle beide Geschlechter uneingeschränkt gleichberechtigt.